

Mischa Wierobski Dipl.-Kfm. (TH Aachen)
Krefelder Str. 109, 52070 Aachen, Fon: 0241-99 789 70, Fax: 0241-99 789 11, Mobil: 0179-73 281 24
mischa.wierobski@aachen-f.de, www.aachen-f.de

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gem. §11 der Versicherungs-Vermittler-Verordnung (VersVermV) gebe ich Ihnen bekannt:
Ich bin als Versicherungsmakler¹ gem. §34d der Gewerbeordnung bzw. §93HGB unter
meiner Firma

„Dipl.-Kfm. Mischa Wierobski“ – c/o ACF Krefelder Str. 109 - 52070 Aachen tätig.

Die Namensgebung „ACF – Aachener Finanzmakler“ ist ein Zusammenschluss von drei
Finanzmaklern und dient lediglich einem einheitlichen Werbeauftritt. Die rechtliche
Geschäftsverbindung besteht zwischen Ihnen und Mischa Wierobski.

Ich verfüge über eine *Vermögensschadenshaftpflichtversicherung* mit einer Versicherungs-
summe von mind. 1,25 Mio. Euro für jeden Schadensfall und 1,85 Mio. Euro für alle
Schadensfälle eines Jahres, welche über meine gesamte Tätigkeitsdauer aufrechterhalten
bleibt. Auf Aufforderung stelle ich Ihnen eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.

Gemäß der Versicherungs-Vermittler-Verordnung besteht die Verpflichtung zu einer
Beratungsdokumentation. Dies führt leider auch für meine Mandanten zu erheblichem
Mehraufwand, ist aber in Ihrem und meinem Sicherheitsinteresse.

Ich bin als **Versicherungsmakler**

mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO bei der IHK Aachen unter **D-7238-XU5OR-36**
registriert.

Ich bin als **Finanzanlagenvermittler**

mit Erlaubnis nach § 34f Abs.1 S.1 GewO bei der IHK Aachen unter **D-F-101-YZ9P-42**
registriert.

Ich bin als **Immobiliendarlehensvermittler**

mit Erlaubnis nach § 34i Abs.1 S.1 GewO bei der IHK Aachen unter **D-W-101-JTZE-32**
registriert.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.vermittlerregister.info.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin, Fon 030-20 30 8-0, Fax 030-20 30 8-10 00, infocenter@berlin.dihk.de

Die für mein Unternehmen zuständige Industrie- und Handelskammer ist:

Aachen - Theaterstr. 6, 52062 Aachen, Fon 0241-4460-281, Fax 0241-4460-153, www.aachen.ihk.de

¹ § 42a Gewerbeordnung
Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsvermittler im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit
betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den
Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit
betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe
seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

Schlichtungsstellen:

Sollte ein vermittelter Vertrag Probleme aufwerfen, bitte ich Sie dies direkt mit mir als Makler zu klären. Es besteht auch die Möglichkeit, folgende Schlichtungsstellen zu kontaktieren:
Anschrift der Schlichtungsstelle:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13
10117 Berlin
Fon 01802-55 04 44 (6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz)
Fax 030-20 45 89 31
www.pkv-ombudsmann.de

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Fon 01804-22 44 24 (20 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz)
Fax 01804-22 44 25 (20 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz)
www.versicherungsombudsmann.de

Gemäß §5 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung gebe ich Ihnen folgende Informationen bekannt:

1. Firma und Anschrift, geschäftlich
Dipl.-Kfm. Mischa Wierobski
Krefelder Str. 109 (ACF)
52070 Aachen

2. Beteiligungen an Versicherungsunternehmen
Es bestehen **keine direkten oder indirekten Beteiligungen** an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

3. Beteiligungen von Versicherungsunternehmen
Es bestehen auch **keine Beteiligungen** eines Versicherungsunternehmens oder eines Mutterunternehmens eines Versicherungsunternehmens in direkter oder indirekter Art an den Stimmrechten oder am Kapital meines Unternehmens.

2 § 42j Gewerbeordnung
Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind, und in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben erfüllen können.

(3) Die anerkannten Schlichtungsstellen sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

(4) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(5) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer bestehenden Bundesbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und die Erhebung von Gebühren regeln.“